
EKD

Herausgegeben
vom Kirchenamt der
Evangelischen
Kirche in Deutschland
(EKD)
Herrenhäuser Straße 12
30419 Hannover

TEXTE

123

Evangelische Schulseelsorge in der EKD

Ein Orientierungsrahmen

Evangelische Schulseelsorge in der EKD

Ein Orientierungsrahmen

Evangelische Kirche in Deutschland (EKD)
Herrenhäuser Str. 12 | 30419 Hannover
Telefon: 05 11/27 96-0
www.ekd.de
August 2015

ISBN: 978-3-87843-036-0

Download: www.ekd.de/EKD-Texte/ekdttext_123_schulseelsorge.html

Bestellung: versand@ekd.de



Inhalt

Vorwort	4
1 Selbstverständnis	6
1.1 Lebensort Schule	6
1.2 Persönliche Begleitung	7
1.3 Kirche als Teil der sorgenden Schulgemeinschaft	7
2 Handlungsbereiche	8
3 Schulischer Kontext	10
3.1 Professionelles Umfeld	10
3.2 Religionsunterricht	12
3.3 Schulbezogene Kinder- und Jugendarbeit	12
4 Qualifizierung	14
4.1 Zugangsvoraussetzungen	14
4.2 Verbindungen zur grundständigen Ausbildung	15
4.3 Umfang und Kompetenz	16
4.4 Zulassung und Zertifizierung	17
5 Beauftragung	18
6 Fach- und Dienstaufsicht	21
7 Fortbildung und Supervision	22
8 Verhältnis zu anderen Seelsorgebereichen	23
9 Finanzierung und personelle Ausstattung	24
Mitglieder der Arbeitsgruppe	25
Anhang: Kirchengesetz zum Schutz des Seelsorgegeheimnisses	26

Vorwort

Schulseelsorge hat sich in den letzten Jahren zu einer breit akzeptierten Form der Präsenz von Kirche in der Schule entwickelt. Zum Aufbau dieses Arbeitsfeldes entscheidend beigetragen haben fünf EKD-weite Fachtagungen in den Jahren 2006 bis 2014. Durch diese Tagungen erhielten Fortbildnerinnen und Fortbildner, Multiplikatorinnen und Multiplikatoren und andere Verantwortliche für Schulseelsorge die Möglichkeit, landeskirchenübergreifend Ziele, Inhalte und Konzeptionen zu diskutieren und sich zu vernetzen. Die Dynamik im Aufbau der Schulseelsorge zeigt sich besonders in den verschiedenen Qualifizierungsangeboten, die mittlerweile in fast allen Landeskirchen eingerichtet sind.

In diesem Zusammenhang hat sich die Konferenz der Referentinnen und Referenten für Bildungs-, Erziehungs- und Schulfragen in den Gliedkirchen der EKD (BESRK) regelmäßig mit den Ergebnissen der Fachtagungen und der Entwicklung in den einzelnen Landeskirchen befasst. Dabei wurde die Notwendigkeit erkannt, sich auf EKD-weit gültige Leitlinien zu verständigen, die für den kirchlichen und staatlichen Bereich verlässliche Bedingungen beschreiben und Standards festlegen. Der dazu von der BESRK und ihrer Arbeitsgruppe vorgelegte Orientierungsrahmen wurde von der Kirchenkonferenz der EKD zustimmend zur Kenntnis genommen. Sie hat die Etablierung dieses Handlungsfeldes in den Gliedkirchen der EKD ausdrücklich begrüßt und unterstützt. Danach wurde der Text vom Rat der EKD zur Veröffentlichung freigegeben.

Seelsorge ist Ausdruck des Glaubens an die Zuwendung des liebenden und solidarischen Gottes: »Ich stärke dich. Ich helfe dir auch. Ich halte dich fest bei deiner Rechten« (Jes 41,10.13). Die Schule ist ein personal bestimmter Erfahrungsraum. Deswegen kann Seelsorge auf sie insgesamt ausstrahlen. Die bewusste Ausgestaltung der Seelsorge trägt bei zu Schulkultur und Schulentwicklung. Auch dadurch kann der für eine pluralitätsfähige Schule so notwendige Umgang mit kultureller und religiöser Vielfalt unterstützt werden. Vor diesem Hintergrund wünsche ich dem vorliegenden Orientierungsrahmen Aufmerksamkeit und Verbreitung und danke allen sehr herzlich, die sich für die Schulseelsorge engagieren.

Hannover, im August 2015



Landesbischof Dr. Heinrich Bedford-Strohm

Vorsitzender des Rates
der Evangelischen Kirche in Deutschland

1 Selbstverständnis

1.1 Lebensort Schule

Evangelische Schulseelsorge

- ist ein von der evangelischen Kirche getragenes Angebot an Menschen und Gruppen in der Schule.
- bietet Rat und Hilfe sowie religiös-ethische und liturgisch-spirituelle Begleitung im sinnstiftenden Horizont des christlichen Glaubens.
- steht im seelsorglichen Einzelgespräch unter einem besonderen Schutz.
- vernetzt sich mit anderen psychosozialen Diensten und Seelsorgeakteuren in der Schule und ist auch Partnerin der schulischen Krisenintervention.
- leistet einen Beitrag zu einer am Bedarf und den Lebenslagen der Schülerinnen und Schüler orientierten humanen Schulkultur und ist damit Teil einer sorgenden Schulgemeinschaft (»caring community«).

Die Schule ist als Lernort zugleich auch Lebensort von Kindern, Jugendlichen, Lehrkräften und anderen dort tätigen Menschen, die hier einen Großteil ihres Tages verbringen. Mit Angeboten der Schulseelsorge kann sich die evangelische Kirche mit ihren Erfahrungen, Kompetenzen und Netzwerken dialogisch bzw. subsidiär in diesen öffentlichen Raum einbringen.

Insbesondere Kinder und Jugendliche bearbeiten in der Schule ihren Alltag und erproben sich bei der Herausbildung sinnstiftender Weltdeutung und Lebensbewältigung in Auseinandersetzung mit Gleichaltrigen und Erwachsenen. In diesen Prozessen können Schulseelsorgerinnen und Schulseelsorger auf die Lebensbedeutung des christlichen Glaubens hinweisen und mit ihrer christlich motivierten Sicht auf den Menschen einen wertschätzenden Umgang miteinander in der Schule unterstützen. Die evangelische Kirche trägt damit zu einer menschenfreundlichen und religions-sensiblen Schulkultur bei und übernimmt so in besonderer Weise öffentliche Verantwortung.

1.2 Persönliche Begleitung

Kinder und Jugendliche wachsen auf unter den immer komplexer erscheinenden Bedingungen der reflexiven Moderne, von Globalisierung und Multioptionalität im persönlichen Leben wie in der Gesellschaft. Auch Schule und Unterricht sind mit vielfältigen Veränderungen, Erwartungen und Belastungen verbunden. Verkürzte Schulzeiten, heterogene Lerngruppen und oft hoher Leistungsdruck prägen den Schulalltag. Der Umgang mit neuen Medien und internetbasierten sozialen Netzwerken, Armut und andere soziale Problemlagen, Bildungsungerechtigkeit sowie die Bewältigung persönlicher und familiär bedingter Probleme stellen für Kinder und Jugendliche und damit auch für Schule große Herausforderungen dar.

Vor diesem Hintergrund suchen Kinder und Jugendliche Rat, Unterstützung und hilfreiche Beziehungen, um ihr Leben verstehen und bewältigen zu können. Dazu sollten sie die Erfahrung machen, dass auch am Ort der Schule in schwierigen Lebenssituationen jemand für sie da ist und sie persönlich begleitet. Dies stellt auch für die evangelische Kirche eine Aufgabe und Herausforderung dar.

1.3 Kirche als Teil der sorgenden Schulgemeinschaft

Seelsorge ist eine wesentliche Dimension des christlichen Glaubens und eine zentrale Lebensäußerung der evangelischen Kirche. Evangelische Seelsorge versteht sich als christlich motivierte Lebensbegleitung, Hilfe zur Lebensgewissheit und Unterstützung bei der Herausbildung von Lebensführungs Kompetenzen. Schulseelsorge will Kindern und Jugendlichen eine im Evangelium begründete Lebenszuversicht eröffnen. In all ihren verschiedenen Formen zielt evangelische Schulseelsorge darauf, dass Kinder und Jugendliche sich selbst als Person erfahren, als persönlich angenommene und wahrgenommene, von Gott gewollte und geliebte Menschen. Sie sollen erfahren, dass Menschen im Vertrauen auf Gott wahrhaft leben können, weil sie in einen offenen Horizont gestellt sind und Zukunft haben, auch wenn sie diese mitunter aktuell aus eigener Kraft nicht erkennen können oder wollen.

In zivilgesellschaftlicher Vernetzung ist evangelische Schulseelsorge im Alltag der Menschen in der Schule verortet und hilft zum Gelingen des Alltags. Sie identifiziert mit den Menschen Probleme und Konflikte und sucht mit ihnen gemeinsam nach Ressourcen zu deren Lösung. Schulseelsorge übernimmt so Mitverantwortung für Sorge und Fürsorge in der Schulgemeinschaft. Sie ist Hilfe zur Lebensgestaltung für die Menschen im Kontext der Schule und leistet damit auch einen Beitrag zur psychosozialen Beratung und Begleitung.

2 Handlungsbereiche

In der evangelischen Schulseelsorge kommen drei kirchliche Handlungsfelder zusammen: schulische Religionspädagogik, außerschulische und schulbezogene Jugendbildungsarbeit und Seelsorge. Die jeweiligen inhaltlichen und konzeptionellen Zugänge sowie Arbeitsweisen finden sich mit je unterschiedlichen Schwerpunktsetzungen in der schulseelsorglichen Praxis.

Evangelische Schulseelsorge orientiert sich zunächst vor allem am Anliegen der *Einzelnen*: Schülerinnen, Schüler, Lehrkräfte, nicht unterrichtendes Personal (z. B. im Bereich Sekretariat und Haustechnik) und Eltern. Zentrales Motiv ist hier die individuelle, religiös-ethische Lebensbegleitung aus christlicher Perspektive. Dabei werden die Menschen in ihrer Individualität ernst genommen und nicht auf eine bestimmte Rolle (als Schülerin oder als Schüler bzw. Lehrkraft usw.) oder Problematik (Noten, Sucht, Klassenkonflikte, Personalinteressen, Arbeitskonflikte usw.) festgelegt. Dazu müssen sich Schulseelsorgerinnen und Schulseelsorger in soziale Beziehungen begeben, Vertrauen aufbauen und Gespräche anbieten. In diesem Zusammenhang ist es erforderlich, für vertrauliche seelsorgliche Gespräche geschützte Räume zu haben bzw. zu markieren.

Eine weitere Aktivität sind Angebote für *Klassen und Gruppen* auch außerhalb des (Religions-)Unterrichts. Klassische Formen sind hier Besinnungstage, Reflexionstagen, Tage ethischer Orientierung usw. mit Themen wie Identitätsfindung, Berufs- und Lebensplanung, Konfliktbewältigung, Gender, Partnerschaft, Übergänge. Diese Angebote eignen sich zudem zur Selbstreflexion unter Gleichaltrigen und finden oft in Kooperation mit außerschulischen Partnern statt (vgl. Kap. 3.3).

Evangelische Schulseelsorge ist ferner Teil des *sozialen Systems Schule* und vernetzt mit anderen Aktivitäten in der Schule. Durch Kontakte mit dem und Angebote für das Kollegium, mit bzw. für Eltern und für die Schulleitung ist sie Element in der Schulentwicklung und leistet einen Beitrag zu einer menschenfreundlichen Schule. Dazu kann auch (politische) Gremienarbeit gehören.

In Verbindung mit der schulischen Krisenintervention engagiert sich evangelische Schulseelsorge in der Begleitung von persönlichen und schulischen Notlagen.

Im Rhythmus des Schuljahres, bei besonderen Anlässen und Übergängen bietet Schulseelsorge für die Schulgemeinde Andachten, Meditationen und Schulgottesdienste an. Oftmals besteht die Möglichkeit, in der Schule einen Raum der Stille einzurichten, um den religiösen Angeboten einen besonderen Ort zu geben.

Evangelische Schulseelsorge kooperiert außerdem mit kirchlichen und nicht-kirchlichen Einrichtungen im *Umfeld der Schule*, z. B. mit der öffentlichen Kinder- und Jugendhilfe, psychologischer Beratung, diakonischen und anderen sozialen Einrichtungen, Kinderschutzbund, Polizei, evangelischer oder anderer verbandlicher Jugendarbeit.

3 Schulischer Kontext

Evangelische Schulseelsorge versteht sich als Teil der sozialen Praxis im System Schule. Dabei agiert sie abgestimmt und vernetzt mit anderen Akteuren mit dem Ziel, zum Gelingen des Miteinanders in der Schule und zum Wohl der Schulgemeinschaft beizutragen. Eine besondere Bedeutung hat hier die konfessionelle Kooperation mit der katholischen Schulpastoral. Bei der Entwicklung von Angeboten evangelischer Schulseelsorge sind insgesamt der Bedarf und die möglichen Perspektiven für Schulseelsorge in der konkreten Schule zu klären. Dazu gehört auch die Information der Schulleitung über Inhalte und Qualifizierungsmaßnahmen.

3.1 Professionelles Umfeld

Lehrkräfte haben die Aufgabe zu unterrichten, aber auch zu erziehen und zu beraten.

Klassenlehrkräfte beobachten die Leistungsentwicklung der Schülerinnen und Schüler, halten Kontakt zu den Fachlehrkräften und Eltern und fördern das Klassenklima.

Beratungslehrkräfte sind Ansprechpartner bei schulischen Problemen, Fragen zur Schullaufbahn, sozialen Konflikten und Erziehungsschwierigkeiten.

Verbindungslehrkräfte sind für die Schüler Ansprechpartner bei Konflikten mit Lehrern oder Mitschülern. Sie unterstützen die Schülervertretung und die Schülersprecherinnen und -sprecher.

Schulpsychologen und -psychologinnen beraten individuell bei psychologischen und erzieherischen Problemen. Sie diagnostizieren psychische Störungen und führen Tests durch. In der Regel sind sie bei einem schulpsychologischen Dienst angestellt und für mehrere Schulen zuständig. Sie werden auch bei größeren bzw. akuten Krisen und Notfällen in der Schule einbezogen.

Suchtberater und -beraterinnen bieten Präventionsangebote zum Thema Suchtgefährdung an.

Kriseninterventionsteams werden bei akuten Krisen und Notfällen in Schulen (Todesfälle, schwere Unfälle, Amokdrohung usw.) zusammengerufen und beraten die Schulleitung.

Schulsozialarbeiterinnen und -arbeiter sind nicht im Regelunterricht tätig, sondern machen Schülerinnen und Schülern in der Schule sozialpädagogische Angebote. Schulsozialarbeit wird in der Regel im Rahmen der Kinder- und Jugendhilfe von kommunalen oder freien Trägern durchgeführt.

In diesem Kontext hat evangelische Schulseelsorge folgende besondere Merkmale:

- Evangelische Schulseelsorge wird ausgeübt durch evangelische Religionslehrkräfte, Schulpfarrerinnen und -pfarrer sowie ggf. kirchliche Mitarbeitende aus der schulbezogenen Arbeit, die dafür qualifiziert bzw. beauftragt sind. Sie ist ein auf die Grundsätze der evangelischen Kirche bezogenes Angebot zur religiös-ethischen Lebensbegleitung in einem weiten, auch diakonischen Sinne für alle an der Schule Tätigen.
- Evangelische Schulseelsorge nimmt sich Zeit für die unterschiedlichen Anliegen der Menschen im Lebensraum Schule. Sie ist von einer offenen Wahrnehmung und einer wertschätzenden Haltung geprägt.
- Evangelische Schulseelsorge ist immer auch religiöse und liturgische Begleitung. Gottesdienste, besonders bei Tod und Trauer, Rituale und Meditation sind ein wichtiger Teil ihres Angebots.
- Evangelische Schulseelsorge ist grundsätzlich für Schülerinnen und Schüler aller Religionen und Weltanschauungen ansprechbar; im Zweifelsfall ist unbedingt die Rückbindung an das Elternhaus sicherzustellen. Dabei ist sie gehalten, die religiöse und kulturelle Prägung und Einstellung zu achten und wertzuschätzen. Kein Schüler, keine Schülerin darf religiös überwältigt werden.
- Evangelische Schulseelsorge engagiert sich für die Entwicklung eines religiös pluralen Netzwerks von Seelsorgerinnen und Seelsorgern, um weitere Ansprechpartner zu haben und Seelsorgefälle gegebenenfalls vermitteln zu können.

3.2 Religionsunterricht

Der evangelische Religionsunterricht dient im Rahmen seines allgemeinbildenden Auftrags als ordentliches Lehrfach der Erschließung fachlicher Gehalte und fachbezogener bzw. überfachlicher Kompetenzen. Zusammen mit den anderen Fächern religiöser und ethischer Orientierung ist er für die Klärung des Selbst- und Weltverständnisses der Schülerinnen und Schüler von entscheidender Bedeutung. Von daher gibt der Religionsunterricht systematisch Raum für die Erörterung existenzieller Fragen der Sinnfindung und Identitätsbildung. Wenn in diesem Zusammenhang sensible Themen angesprochen werden, die mit Problemen der Lebenslage von Schülerinnen und Schülern verbunden sind, können sich daraus niederschwellig Gespräche mit seelsorglicher Qualität ergeben. In diesem Horizont erfahrungsnaher Identitätshilfe kommt dem Religionsunterricht mitunter auch eine seelsorgliche Begleitfunktion zu. Dennoch ist Schulseelsorge kein integrativer Bestandteil des Religionsunterrichts. Weist man ihm etwa einzel- oder gruppentherapeutische Funktionen zu, sind die Grenzen eines ordentlichen Lehrfachs überschritten. Ebenso ist Schulseelsorge kein verlängerter Religionsunterricht, auch wenn sie den Unterricht entlasten kann, weil sie individuelle Begleitung außerhalb des Unterrichts leistet. Die lebensbegleitende Rolle von Schulseelsorgerinnen und Schulseelsorgern und die fachliche Rolle der Religionslehrkräfte sind professionell zu unterscheiden. Insgesamt stehen Religionsunterricht und Schulseelsorge allerdings in demselben verfassungsrechtlichen Rahmen von positiver Religionsfreiheit in der Schule.¹

3.3 Schulbezogene Kinder- und Jugendarbeit

Schule und evangelische Kinder- und Jugendarbeit sind von ihrer Entstehung und ihren Handlungsansätzen her unterschiedlich. Schule ist nach geltendem Recht verpflichtend und wird entsprechend ausgestattet, staatlich gesteuert und unterstützt. Jugendarbeit entstand zunächst unter kurativen, Defizite ausgleichenden Gesichtspunkten und ist inzwischen anerkannter Teil non-formaler Bildung. Wichtige Grundsätze sind dabei Freiwilligkeit, Selbstorganisation und Partizipation. Beide Systeme haben lange nebeneinander existiert, und es hat relativ wenig Berührungspunkte gegeben. In jüngerer Zeit werden allerdings die formale Bildung (Schule, Ausbildung)

1 Vgl. Religiöse Orientierung gewinnen. Evangelischer Religionsunterricht als Beitrag zu einer pluralitätstfähigen Schule. Eine Denkschrift des Rates der EKD Gütersloh 2014, S. 120: »Auf der Ebene der Schulentwicklung sind die Landesgesetzgeber und die Schuladministratoren zur Gewährleistung der Glaubens- und Religionsfreiheit nach Artikel 4 GG verpflichtet und haben daher auch in den Schulen die Möglichkeit der Religionsausübung zu sichern.«

und non-formale Bildung (z. B. Kinder- und Jugendarbeit) stärker in einem Gesamtzusammenhang gesehen, konzipiert und gestaltet. Daher gibt es mittlerweile vielfältige Kooperationsangebote von Schule und Jugendarbeit, die sich unter Begriffen wie »außerschulische Jugendbildung« oder »schulbezogene Jugendbildungsarbeit« subsumieren lassen. Insbesondere im Nachmittagsbereich der Ganztagschule und im Freizeitbereich werden gemeinsame Angebote von Schulseelsorge und schulbezogener Jugendarbeit entwickelt. Schulseelsorge bildet hier oft eine Brücke zwischen Kirche und Schule.

4 Qualifizierung

4.1 Zugangsvoraussetzungen

Die Ausübung von Schulseelsorge erfordert eine besondere Qualifizierung. Zu den damit verbundenen Angeboten können sich in der Regel staatliche Religionslehrkräfte mit der Fakultas für das Fach Evangelische Religion (mit Vokation) und kirchliche Religionslehrkräfte anmelden. Dabei kann die Notwendigkeit einer Teilnahme von Pfarrerinnen und Pfarrern in den Landeskirchen unterschiedlich geregelt sein. In besonderen Fällen stehen die Angebote auch evangelischen Lehrkräften anderer Unterrichtsfächer offen. Dann sollten diese allerdings über eine andere theologische Qualifikation zu einem besonderen Ehrenamt in der Kirche, wie z. B. über eine Lektoren- oder Prädikantenausbildung, verfügen. Interessierte sollten ferner mindestens drei Jahre im Schuldienst tätig sein.

Bei kirchlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern, die nicht als Lehrkräfte in der Schule tätig sind (Pfarramt, Gemeindepädagogik), sind jeweils gesonderte Regelungen zu treffen.

Für die Teilnahme an einer Qualifizierungsmaßnahme zur Schulseelsorge ist das Einverständnis der Schulleitung erforderlich. Dieses sollte schriftlich gegenüber der Einrichtung dokumentiert werden, die die Maßnahme durchführt. Bevor sich die Lehrkräfte zu einer Fortbildung im Bereich Schulseelsorge entschließen, ist deswegen ein Gespräch mit der Schulleitung wichtig.

Zum Bewerbungsverfahren gehört in der Regel, dass Bewerber und Bewerberinnen eine schriftliche Motivationsbeschreibung für ihren Wunsch, Schulseelsorger bzw. Schulseelsorgerin zu werden, einreichen. Hier können sowohl die persönlichen Voraussetzungen und Interessen als auch die schulischen Erfahrungen und die Erwartungen an eine zukünftige Rolle als Schulseelsorger bzw. Schulseelsorgerin in einer konkreten Schule erläutert und thematisiert werden.

4.2 Verbindungen zur grundständigen Ausbildung

In der Ausbildung von Pfarrerinnen und Pfarrern sowie von Religionslehrerinnen und Religionslehrern werden bereits Kompetenzen gefördert, die eine seelsorgliche Tätigkeit im Rahmen der Schule anbahnen.² Beide Berufsgruppen sollen Schülerinnen und Schüler innerhalb und außerhalb des Unterrichts aufmerksam und wertschätzend wahrnehmen können. Dazu gehört, dass sie ihre Beobachtungen mit grundlegenden Erkenntnissen zur psychosozialen und religiösen Entwicklung von Kindern und Jugendlichen in Beziehung setzen und sie vor diesem Hintergrund deuten können. Pfarrerinnen und Pfarrer werden generell dafür qualifiziert, seelsorgliche Gesprächsanliegen wahrzunehmen und sich dafür zur Verfügung zu stellen. Aber auch Religionslehrerinnen und Religionslehrer haben eine seelsorgliche Verantwortung. Die hier zu fördernde religionspädagogische Beratungs- und Beurteilungskompetenz³ bezieht sich nicht nur auf die Schullaufbahn und Schulleistungen. Angebahnt werden soll auch die Fähigkeit zur Beratung in Glaubens- und Lebensfragen – innerhalb der Grenzen dessen, was in der Schule geboten ist. Dazu gehört schon im Studium eine Auseinandersetzung mit religionspädagogisch angemessenen Beratungskonzepten. Außerdem sollen schon Studierende Verfahren des aktiven Zuhörens kennenlernen und in praktischen Beratungssituationen anwenden können. Das Referendariat und das Vikariat ermöglichen es, auf die Beratungserwartungen von Schülerinnen und Schülern intensiver einzugehen und diese auf der Grundlage eigener Sachkenntnisse sowie Lebens- und Glaubenserfahrungen zu unterstützen. Das Konzept der kollegialen Fallberatung sollen angehende Pfarrerinnen und Pfarrer sowie Lehrerinnen und Lehrer bereits in ihrer Ausbildungsgruppe oder in ihrer Ausbildungsschule kennenlernen und gemeinsam mit anderen praktizieren.

Wichtig ist ferner die Bereitschaft, sich an der Entwicklung von Schulprogrammen und der Gestaltung des Schullebens zu beteiligen. Dazu gehört die Fähigkeit zur Eröffnung spiritueller Räume in der Schule, zur Durchführung von Schulgottesdiensten und zur Gestaltung von Ritualen bei besonderen Anlässen, auch in Verbindung mit Kirchengemeinden und anderen kirchlichen Akteuren vor Ort.

2 Konferenz der Referentinnen und Referenten für Bildungs-, Erziehungs- und Schulfragen in den Gliedkirchen der EKD, Kompetenzen für die schulpädagogische Ausbildung im Vikariat, Hannover 20./21.07.2012; Kirchencamt der EKD (Hg.), Theologisch-Religionspädagogische Kompetenz. Professionelle Kompetenzen und Standards für die Religionslehrausbildung, Empfehlungen der Gemischten Kommission zur Reform des Theologiestudiums, EKD-Texte 96, Hannover 2008.

3 A. a. O., 35.

An alle diese schon in der Ausbildung erworbenen Kompetenzen und Fähigkeiten knüpft eine explizite Qualifizierung zur Schulseelsorge an.

4.3 Umfang und Kompetenz

Inzwischen gibt es in fast allen Landeskirchen Qualifizierungsangebote zur evangelischen Schulseelsorge. In den meisten Fällen finden sie in Federführung der landeskirchlichen Einrichtungen für kirchliche Lehrerfortbildung (Pädagogisch-Theologische Institute bzw. Religionspädagogische Zentren) in Zusammenarbeit mit den Bereichen Seelsorge und Jugendarbeit statt. Diese sind darin auch der fachliche kirchliche Partner für die staatlichen Schulen. Zur Qualifizierung gehören zentrale gruppenbezogene Kurseinheiten, regionale Studien- und Beratungsbausteine und konkrete Praxisentwicklung im eigenen schulischen Zusammenhang (Projektentwicklung, Reflexion) sowie Einzel- oder Gruppensupervision. Die Qualifizierung umfasst mindestens 80 Zeitstunden und vermittelt schwerpunktmäßig folgende Kompetenzen:

I. Persönliche Seelsorgekompetenz (25%)

- Seelsorgliche Identität (Reflexion der eigenen Persönlichkeit und Rolle)
- Gesprächsführung (Gesprächsmethoden, Fallarbeit, Kurzgespräch, kollegiale Beratung, Prozessbegleitung, Krisenintervention)
- Psychologische Grundlagen und Seelsorgekonzepte bezogen auf die Praxis der Schulseelsorge (systemische Seelsorge, interkulturelle Seelsorge)

II. Theologische, liturgische und spirituelle Kompetenz (15%)

- Theologische Reflexion von Seelsorge im Bereich Schule und Religionsunterricht
- Gestaltung von Andachten, Gottesdiensten, Ritualen
- Eigene Spiritualität
- Umgang mit religiöser Pluralität

III. Fallbezogene Feld- und Handlungskompetenz (35%)

- Wahrnehmung von Schülerinnen und Schülern in ihrer Lebenswirklichkeit
- Grundkenntnisse über Symptome und Interventionsformen bei typischen Störungen und Verhaltensauffälligkeiten des Kinder- und Jugendalters
- Prävention gegen Verletzungen der sexuellen Selbstbestimmung
- Krisenbewältigung in Notfallsituationen, Umgang mit Krankheit, Tod und Trauer
- Vernetzung mit inner- und außerschulischen Beratungsinstanzen

IV. Systembezogene Feld- und Handlungskompetenz (20%)

- Konzeptionelle Verortung von Schulseelsorge im Rahmen von Schulentwicklung
- Entwicklung von Schulseelsorgeangeboten als Beitrag zum Schulleben (Projektarbeit)
- Rollenverständnis (Lehrkraft, Jugendarbeit, Beratung, Seelsorge, Seelsorge im Religionsunterricht)

V. Kompetenz in rechtlichen Fragen (5%)

- Schweigepflicht, Amtsverschwiegenheit, Zeugnisverweigerungsrecht (SeeI GG)
- Allgemeine schulrechtliche Bestimmungen im Blick auf die Religionsausübung

Die genannten Anteile der Kompetenzbereiche an der gesamten Ausbildung können im Einzelnen abweichen; dabei ist jedoch darauf zu achten, dass jeder Bereich berücksichtigt wird. Ferner sollen die Bereiche I und III zusammen mindestens die Hälfte der Ausbildung umfassen. Zwischen den einzelnen Kursblöcken sind Praxiseinheiten und Supervisionen anzustreben.

4.4 Zulassung und Zertifizierung

In der Regel werden in einer Einführungstagung Erwartungen geklärt. Die Teilnehmenden werden über die Inhalte und Methoden der Qualifizierung informiert und darüber unterrichtet, was eine kirchliche Beauftragung zur Schulseelsorge bedeutet (Reichweite des Seelsorgegeheimnisses und der Verschwiegenheit). Anschließend wird über die Zulassung zum Kurs entschieden.

Nach erfolgreichem Abschluss der Qualifizierung zur Schulseelsorge erhalten die Teilnehmenden ein entsprechendes Zertifikat, das auch die Qualifizierungsinhalte dokumentiert. Dieses Zertifikat ist Voraussetzung für die kirchliche Beauftragung zur Schulseelsorge.

5 Beauftragung

Schulseelsorge ist auf Vertraulichkeit und geschützte Räume angewiesen. Um das zu gewährleisten, sind in den allermeisten Fällen die bestehenden allgemeinen schulgesetzlichen Regelungen zur Vertraulichkeit von persönlichen Angelegenheiten von Schülerinnen und Schülern, Lehrkräften und Eltern ausreichend. Allerdings ist damit in strafrechtlich relevanten Sachverhalten kein Zeugnisverweigerungsrecht verbunden. Im Blick auf die Tätigkeit von Schulseelsorgerinnen und Schulseelsorgern ist darum zwischen einer besonderen und einer bestimmten Beauftragung zu unterscheiden. Grundlegend ist hier das Kirchengesetz der EKD zum Schutz des Seelsorgegeheimnisses (SeelGG, s. Anhang). Mit diesem Gesetz definiert die Kirche gemäß der ihr verfassungsrechtlich eingeräumten Möglichkeit den Begriff des Geistlichen nach Strafprozessordnung und Strafgesetzbuch auch für weitere Personen.

Besonders mit Seelsorge beauftragt sind danach ordinierte Pfarrerinnen und Pfarrer (§ 3 Abs. 1 SeelGG).

Daneben können nach den jeweiligen Ordnungen der Gliedkirchen weitere Personen einen *bestimmten* Seelsorgeauftrag erhalten (§ 3 Abs. 2 SeelGG). Darum können auch Lehrkräfte, die als Schulseelsorgerinnen und Schulseelsorger im Blick auf das Seelsorgegeheimnis einen erweiterten Vertrauensschutz in Anspruch nehmen wollen, nach Abschluss der Ausbildung zur Schulseelsorge (Zertifikat, vgl. Kap. 4.4) einen bestimmten, auf konkrete Schulen bezogenen Seelsorgeauftrag im Sinne von SeelGG, § 3 Abs. 2 erhalten. Die für die Ausbildung notwendigen Standards gemäß SeelGG, § 5 regelt dabei Kap. 4.2.

Schulseelsorger und Schulseelsorgerinnen mit kirchlicher Beauftragung gemäß SeelGG sind für die Seelsorgegespräche zur uneingeschränkten Wahrung des Seelsorgegeheimnisses verpflichtet. Sie sind in Ausübung dieses Dienstes unabhängig und im Einzelfall keinen Weisungen unterworfen (§ 6 Abs. 1 SeelGG). In der Ausübung der Beauftragung sind Schulseelsorger und Schulseelsorgerinnen an Schrift und Bekenntnis sowie die kirchliche Ordnung gebunden (§ 6 Abs. 2 SeelGG). Sie unterliegen der kirchlichen Aufsicht (§ 6 Abs. 3 SeelGG) und stehen unter dem besonderen Schutz und der besonderen Fürsorge der Kirche (§ 7 Abs. 1 SeelGG).

Da ein Höchstmaß an Vertraulichkeit und Verschwiegenheit nur bei einem Gespräch zwischen zwei Personen gesichert werden kann, bezieht sich der dem SeelGG zugrunde liegende Seelsorgebegriff *nur auf diese Gesprächssituation*, unabhängig davon, ob es sich um nachsuchende oder nachgehende Seelsorge handelt. Sie muss vom Schulseelsorger bzw. der Schulseelsorgerin gegenüber der im seelsorglichen Gespräch befindlichen Person ferner eindeutig eingegrenzt und gekennzeichnet werden. Insofern sind hier Gruppenseelsorge oder allgemeine Gespräche etwa zur Lebensberatung eindeutig nicht erfasst. Selbstverständlich gilt für solche Formen von seelsorglichen Gesprächen gleichwohl ein allgemeiner, auch nach staatlichem Recht gesicherter Schutz des Seelsorgegeheimnisses.

Generell ist vor der kirchlichen Beauftragung zur Schulseelsorge in einem eigenen Gespräch auf die besonderen Bedingungen der Wahrung des Seelsorgegeheimnisses hinzuweisen. Zwischen der Qualifizierung und der Beauftragung zur Schulseelsorge darf kein Automatismus bestehen.

Auf schriftlichen Antrag können die Absolventinnen und Absolventen einer Schulseelsorgeausbildung mit der Wahrnehmung der Aufgabe der Schulseelsorge durch die örtlich zuständige Landeskirche dann schriftlich beauftragt werden. Dafür muss eine schriftliche Verschwiegenheitserklärung über die Tätigkeit in der Schulseelsorge des Antragstellers oder der Antragstellerin vorliegen.

Bei staatlichen Lehrkräften kann eine kirchliche Beauftragung erfolgen, sofern zuvor mit dem staatlichen Dienstherrn eine Vereinbarung getroffen worden ist, durch welche die Anwendung des SeelGG sichergestellt ist und die entsprechenden dienstrechtlichen Fragen geklärt sind. Bei kirchlichen Lehrkräften und Lehrkräften mit Gestellungsvertrag erfolgt die Beauftragung im Benehmen mit der Schulleitung und den zuständigen kirchlichen Stellen. Auch sie bedarf der Schriftform.

Diese kirchliche Beauftragung findet nach Möglichkeit im Rahmen eines Gottesdienstes Ausdruck, in dem der Schulseelsorger bzw. die Schulseelsorgerin für seinen bzw. ihren Dienst eingesegnet wird.

Die Beauftragung kann für einen bestimmten Zeitraum erteilt werden (i. d. R. für fünf bis sechs Jahre) und wird im Regelfall für eine, höchstens für zwei bestimmte Schulen ausgesprochen. Sie ist von den erteilenden Stellen zu widerrufen, wenn ihre Voraussetzungen nicht (mehr) vorliegen oder erhebliche Pflichtverstöße durch einen Schul-

seelsorger oder eine Schulseelsorgerin begangen wurden (vgl. auch § 8 SeelGG). Bei einem Schulwechsel entfällt die hierfür vorgenommene Beauftragung.

Schulseelsorger und Schulseelsorgerinnen können nach Ablauf der Befristung der Beauftragung sowie für eine Tätigkeit an einer anderen Schule erneut beauftragt werden. Voraussetzung ist die regelmäßige Teilnahme an Fortbildungsangeboten für Schulseelsorgerinnen und Schulseelsorger. Auch in diesem Falle gelten die oben genannten Zustimmungsregelungen.

6 Fach- und Dienstaufsicht

Abhängig von der Ausgestaltung der Beauftragung wird unbeschadet des allgemeinen, durch die Schulleitung wahrgenommenen Aufsichts- und Gestaltungsrechts des Staates (z. B. im Blick auf die Schulorganisation) die Fachaufsicht (bei Lehrkräften in kirchlicher Anstellungsträgerschaft ggf. auch die Dienstaufsicht) im Bereich der Schulseelsorge für alle Schulseelsorgerinnen und Schulseelsorger von den zuständigen kirchlichen Dienststellen wahrgenommen. Diese können dabei auch auf die fachliche Unterstützung durch die landeskirchlichen religionspädagogischen Institute zurückgreifen.

Sollte es zu dienstlich oder fachlich begründeten Konflikten im Bereich der Schulseelsorge kommen, ist von den kirchlichen Stellen das Gespräch mit der Schulleitung vor Ort zu suchen, um die Konflikte im Interesse der betroffenen Personen und der einzelnen Schule konstruktiv zu lösen.

7 Fortbildung und Supervision

Zur fachlichen Begleitung und Vertiefung der auf die Schule bezogenen seelsorglichen Qualifikation bieten die religionspädagogischen Institute weitere Fortbildungen an. Sie dienen der Auseinandersetzung mit einzelnen Themen und Fragen der Schulseelsorge, dem kollegialen Austausch und der Vernetzung in multiprofessionellen Teams. Einzelne Fortbildungstage können auch von den kirchlichen Stellen vor Ort angeboten werden. Ergänzend finden Gruppen zur kontinuierlichen kollegialen Fallberatung bzw. Supervision dort einen geeigneten Ort.

8 Verhältnis zu anderen Seelsorgebereichen

Schulseelsorge ist ein relativ neues Arbeitsfeld. Deshalb konnte sich noch kein durchgängiges System der Fachberatung entwickeln. Die regionalen kirchlichen Stellen stehen aber als Ansprechpartner zur Verfügung.

Zunehmend kommen wechselseitige Bezüge zu anderen kirchlichen Seelsorgefeldern in den Blick. Daraus ergeben sich Perspektiven, die weiterer Klärungen bedürfen. Insgesamt hat die Schulseelsorge bereits viele Ansätze der aktuellen Seelsorgeentwicklung für sich fruchtbar machen können. Das gilt insbesondere für die systemische Seelsorge, die Alltagsseelsorge und das ressourcen- und lösungsorientierte Kurzgespräch.

9 Finanzierung und personelle Ausstattung

Die Landeskirchen gewährleisten für die Schulseelsorge Fortbildung und Begleitung z. B. durch eine sachgerechte Ausstattung der religionspädagogischen Institute. Die Qualifizierungskurse werden über die Haushalte der Landeskirchen oder der religionspädagogischen Institute finanziert. Die Kursteilnehmerinnen und -teilnehmer zahlen in der Regel auch einen Eigenanteil.

Schulseelsorge braucht Zeit. Deshalb sollte in den Schulen für diesen Bereich ein entsprechendes Stundendeputat (z. B. aus dem Pool der Anrechnungsstunden) vorgesehen werden. Im Bedarfsfall sind hier kontinuierliche Verhandlungen mit der regionalen Schulaufsicht und den Schulleitungen erforderlich und erzielte Lösungen bekannt zu machen.

Für besonders mit Schulseelsorge beauftragte Pfarrerinnen und Pfarrer kann von der jeweiligen Landeskirche eine kirchliche Regelung getroffen werden.

Für herausragende regionale Projekte sollten gesonderte kirchliche Mittel zur Verfügung stehen.

Mitglieder der Arbeitsgruppe

Dozentin Professorin Dr. Ulrike Baumann, Bonn

Oberkirchenrat Gerd Brinkmann, Hannover

Studienleiter Pfarrer Dr. Harmjan Dam, Dietzenbach

Kirchenrat Wolfgang Kalmbach, Stuttgart

Dozentin Pfarrerin Britta Möhring, Villigst

Oberkirchenrat Matthias Otte, Hannover (Leitung und Geschäftsführung)

Direktor Pfarrer Matthias Spenn, Berlin

Anhang

Beschluss der 11. Synode der Evangelischen Kirche in Deutschland
auf ihrer 2. Tagung zum

Kirchengesetz zum Schutz des Seelsorgegeheimnisses (Seelsorgegeheimnisgesetz – SeelGG)

vom 28. Oktober 2009

Die Synode der Evangelischen Kirche in Deutschland hat mit Zustimmung der Kirchenkonferenz aufgrund des Artikels 10 Absatz 1 und des Artikels 10 a Absatz 2 der Grundordnung der Evangelischen Kirche in Deutschland das folgende Kirchengesetz beschlossen:

I. Grundsätze

§ 1

Regelungsbereich

Dieses Kirchengesetz dient dem Schutz der in der Evangelischen Kirche in Deutschland, deren Gliedkirchen sowie den gliedkirchlichen Zusammenschlüssen ausgeübten Seelsorge. Dieses Kirchengesetz soll damit auch zur Klärung des Begriffs der Seelsorge im staatlichen Recht beitragen, insbesondere in den Prozessordnungen und im Recht der Gefahrenabwehr.

§ 2

Schutz des Seelsorgegeheimnisses

- (1) Seelsorge im Sinne dieses Gesetzes ist aus dem christlichen Glauben motivierte und im Bewusstsein der Gegenwart Gottes vollzogene Zuwendung. Sie gilt dem einzelnen Menschen, der Rat, Beistand und Trost in Lebens- und Glaubensfragen in Anspruch nimmt, unabhängig von dessen Religions- bzw. Konfessionszugehörigkeit. Seelsorge ist für diejenigen, die sie in Anspruch nehmen, unentgeltlich.
- (2) Die förmliche Beichte gilt als Seelsorge im Sinne des Absatzes 1.

- (3) Unbeschadet des Auftrags aller Getauften, Seelsorge zu üben, betraut die Kirche einzelne Personen mit einem besonderen Auftrag zur Seelsorge.
- (4) Jede Person, die sich in einem Seelsorgegespräch einer Seelsorgerin oder einem Seelsorger anvertraut, muss darauf vertrauen können, dass daraus ohne ihren Willen keine Inhalte Dritten bekannt werden. Das Beichtgeheimnis ist unverbrüchlich zu wahren.
- (5) Das Seelsorgegeheimnis steht unter dem Schutz der Kirche. Es zu wahren, ist Pflicht aller Getauften und aller kirchlichen Stellen. Für kirchliche Mitarbeitende gehört es zu den dienstlichen Pflichten. Das Nähere regeln die Evangelische Kirche in Deutschland, die Gliedkirchen und die gliedkirchlichen Zusammenschlüsse je für ihren Bereich.

II. Der Dienst in der Seelsorge

§ 3

Besonderer Auftrag zur Seelsorge

- (1) Besonders mit der Seelsorge beauftragt sind ordinierte Pfarrerinnen und Pfarrer. Die Ordination sowie der Dienst der Pfarrerinnen und Pfarrer richtet sich nach den gesetzlichen Bestimmungen des Pfarrdienstrechtes der Evangelischen Kirche in Deutschland, der Gliedkirchen und der gliedkirchlichen Zusammenschlüsse.
- (2) Weitere Personen können von der Evangelischen Kirche in Deutschland, den Gliedkirchen und den gliedkirchlichen Zusammenschlüssen nach deren jeweiliger Ordnung und nach Maßgabe dieses Gesetzes zur ehren-, neben- oder hauptamtlichen Wahrnehmung einen bestimmten Seelsorgeauftrag erhalten.

§ 4

Voraussetzungen für die Erteilung eines bestimmten Seelsorgeauftrags

- (1) Einen bestimmten Seelsorgeauftrag nach § 3 Absatz 2 kann erhalten, wer
 - a. nach Maßgabe des § 5 eine Ausbildung für Personen mit einem bestimmten Seelsorgeauftrag erfolgreich abgeschlossen hat,
 - b. sich persönlich und fachlich als geeignet erweist und
 - c. die Gewähr dafür bietet, dass sie oder er das Seelsorgegeheimnis wahrt.

- (2) Die Erteilung eines bestimmten Seelsorgeauftrags gemäß § 3 Absatz 2 bedarf der Schriftform.
- (3) Personen, denen gemäß § 3 Absatz 2 ein bestimmter Seelsorgeauftrag erteilt wird, sind besonders auf das Seelsorgegeheimnis zu verpflichten. Diese Verpflichtung ist aktenkundig zu machen.

§ 5

Ausbildung

- (1) Personen, denen gemäß § 3 Absatz 2 ein bestimmter Seelsorgeauftrag erteilt werden soll, sind in einer Ausbildung insbesondere zu befähigen, aus dem christlichen Glauben heraus andere Menschen zu unterstützen, zu begleiten, ihnen Lösungswege in seelischen Krisen aufzuzeigen und ihnen Trost und Hoffnung zu vermitteln.
- (2) Die Evangelische Kirche in Deutschland, die Gliedkirchen und die gliedkirchlichen Zusammenschlüsse tragen dafür Sorge, dass die Ausbildung nach vergleichbaren Standards erfolgt. Die Ausbildung umfasst
 - a. theologische Grundlagen,
 - b. Grundlagen der Psychologie,
 - c. Fertigkeiten der Gesprächsführung,
 - d. rechtliche Grundlagen der Ausübung der Seelsorge.
- (3) Das Nähere regeln die Evangelische Kirche in Deutschland, die Gliedkirchen und die gliedkirchlichen Zusammenschlüsse je für ihren Bereich.

§ 6

Wahrnehmung des bestimmten Seelsorgeauftrags

- (1) Personen, denen gemäß § 3 Absatz 2 ein bestimmter Seelsorgeauftrag erteilt worden ist, sind in Ausübung dieses Dienstes unabhängig und im Einzelfall keinen Weisungen unterworfen. Sie sind zur uneingeschränkten Wahrung des Seelsorgegeheimnisses verpflichtet.
- (2) Sie sind bei der Ausübung dieses Dienstes an Schrift und Bekenntnis sowie die kirchliche Ordnung gebunden.

- (3) Sie unterliegen der Aufsicht einer von der Evangelischen Kirche in Deutschland, der jeweiligen Gliedkirche oder dem gliedkirchlichen Zusammenschluss bestimmten zuständigen Stelle. Das Seelsorgegeheimnis darf durch die Ausübung der Aufsicht nicht berührt werden.

§ 7

Schutz und Begleitung der Seelsorgerinnen und Seelsorger

- (1) Seelsorgerinnen und Seelsorger stehen unabhängig von der Art ihres Auftrags oder ihres Dienstverhältnisses unter dem besonderen Schutz und der besonderen Fürsorge der Kirche.
- (2) Die Evangelische Kirche in Deutschland, die Gliedkirchen und die gliedkirchlichen Zusammenschlüsse sorgen für eine angemessene Begleitung und Fortbildung der Seelsorgerinnen und Seelsorger.

§ 8

Widerruf des Seelsorgeauftrags

Der gemäß § 3 Absatz 2 erteilte Seelsorgeauftrag ist von der erteilenden Stelle zu widerrufen, wenn seine Voraussetzungen nicht vorliegen oder nachträglich entfallen oder wenn die Seelsorgerin oder der Seelsorger erheblich gegen ihr oder ihm obliegende Pflichten verstößt.

III. Äußerer Schutz des Seelsorgegeheimnisses

§ 9

Grundsatz

Bei der Seelsorge ist dafür Sorge zu tragen, dass die geführten Gespräche vertraulich sind und nicht von Dritten mitgehört werden können.

§ 10

Seelsorge in gewidmeten Räumen

Für die Wahrnehmung des Seelsorgeauftrags können besonders zu diesem Zweck Räume gewidmet werden. Deren Widmung richtet sich nach den Vorschriften der

Evangelischen Kirche in Deutschland, der Gliedkirchen und der gliedkirchlichen Zusammenschlüsse.

§ 11

Seelsorge mit technischen Kommunikationsmitteln

Soweit Seelsorge mit technischen Kommunikationsmitteln ausgeübt wird, haben die jeweilige kirchliche Dienststelle oder Einrichtung und die in der Seelsorge tätige Person dafür Sorge zu tragen, dass die Vertraulichkeit in höchstmöglichem Maß gewahrt bleibt.

§ 12

Umgang mit Seelsorgedaten

Beim Umgang mit Seelsorgedaten jeglicher Art ist sicherzustellen, dass kirchliche und staatliche Bestimmungen zum Schutz des Seelsorgegeheimnisses und die Anforderungen des kirchlichen Datenschutzrechts beachtet werden.

IV. Schlussvorschriften

§ 13

Übergangsregelung

Zur Zeit des Inkrafttretens dieses Gesetzes seinen Anforderungen entsprechend bereits erteilte bestimmte Seelsorgeaufträge bleiben bestehen. Personen, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes in der Seelsorge tätig sind und die Eignung dazu anderweitig erworben haben, kann ein Seelsorgeauftrag gemäß § 3 Absatz 2 erteilt werden.

§ 14

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

- (1) Dieses Kirchengesetz tritt mit Wirkung für die Evangelische Kirche in Deutschland am 1. Januar 2010 in Kraft.
- (2) Dieses Kirchengesetz tritt mit Wirkung für die jeweilige Gliedkirche oder den jeweiligen gliedkirchlichen Zusammenschluss in Kraft, nachdem diese oder dieser

die Zustimmung erklärt hat. Die Zustimmung ist jederzeit möglich. Den Zeitpunkt, zu dem dieses Kirchengesetz in den jeweiligen Gliedkirchen oder dem jeweiligen gliedkirchlichen Zusammenschluss in Kraft tritt, bestimmt der Rat der Evangelischen Kirche in Deutschland durch Verordnung.

- (3) Die Gliedkirchen und gliedkirchlichen Zusammenschlüsse können dieses Kirchengesetz jederzeit je für ihren Bereich außer Kraft setzen. Der Rat der Evangelischen Kirche in Deutschland stellt durch Verordnung fest, dass und zu welchem Zeitpunkt das Kirchengesetz jeweils außer Kraft getreten ist.

Ulm, den 28. Oktober 2009

Die Präses der Synode
der Evangelischen Kirche in Deutschland

Katrin Göring-Eckardt

